

Anrechnung des Krisenhelfereinsatzes im Zuge der Corona-Pandemie Humanmedizin

Der Einsatz als Krisenhelfer gilt als Äquivalenz für die nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen Humanmedizin.

Die Gesamtdokumentation aller angerechneten Stunden erfolgt im Studiendekanat – **eine Doppelanrechnung der gleichen Zeiten ist nicht möglich.**

Vorklinischen Abschnitt

Eine Splittung der erbrachten Stunden ist möglich, sodass bei ausreichend erbrachten Krisenhelferstunden auch verschiedene Veranstaltungsformate (s.u.) abgedeckt werden können.

- Berufsfelderkundung (BFE) – 2.FS
 - Ansprechpartner: apl. Prof. Dr. U. Berger (bfe@med.uni-jena.de)
 - Bitte lassen Sie sich die geleisteten Krisenhelferstunden auf dem BFE-Nachweisblatt oder dem Kursblatt Krisenhelfer abzeichnen und schicken diesen Nachweis bis 30.09.2020 an obige Email-Adresse.

- Einführung in die klinische Medizin (EKM) – 2.und 4.FS
 - Ansprechpartner: Frau A. Studenik (Studiendekanat)
 - Der Einsatz als Krisenhelfer kann als Äquivalenz für sämtliche fehlende Wahlpflichtveranstaltungen angerechnet werden (dies gilt nicht für EKM-Patientenvorstellungen!).
 - Der Krisenhelfernachweis muss bis spätestens zum 30.06.2021 (2.FS)/ bis zum 10.07.2020 (4.FS) im Studiendekanat eingereicht werden. Aus dem Nachweis muss ein erkennbarer Zusammenhang zur Pandemie hervorgehen.

- Krankenpflegedienst – 2. und 4. FS (Anerkennung im Einzelfall)
 - Längere Krisenhelfertätigkeiten, die kontinuierlich (mindestens 30 Tage am Stück) in einem Bereich absolviert wurden und die während der vorlesungsfreien Zeit bzw. in Zeiten stattfanden, in denen die Universität den Lehrbetrieb aufgrund der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorübergehend eingestellt hat, können im Einzelfall als Pflegedienstpraktikum bestätigt werden
 - Die Anrechnung basiert auf der „*Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite*“
 - Ansprechpartner: Die Entscheidung zur Ausstellung des Nachweises obliegt dem Leiter der Station/des Pflegedienstes
 - Anerkennung erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt

Klinischer Abschnitt

- Famulatur
 - Ansprechpartner: Landesprüfungsamt
 - Die ÄAppOAbwV ermöglicht die Absolvierung des Krankenpflegedienstes/der Famulatur in der lehrbetriebsfreien Zeit im Rahmen der Pandemie und die Zeiten, sofern sie die übrigen Voraussetzungen der §§ 6 und 7 ÄApprO erfüllt werden
 - Die ÄnderungsVO ermöglicht gem. §§ 3 und 4 (siehe auch Begründung S. 11), dass diese Praktika auch in der Zeit absolviert werden konnten, in denen an den Universitäten der Lehrbetrieb über den normalen Vorlesungsbeginn hinaus wegen Corona noch ruhte. In Jena war das der Zeitraum von Mitte April bis zum 03. Mai.
 - Anpassungen der Anrechnung und Zeiträume siehe „Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“
 - Diese Verfahrensweise ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Praktika nur an den geeigneten Stellen abgeleistet und auch nur dann angerechnet werden können.
 - Anerkennung erfolgt über Landesprüfungsamt

- Linien
 - Ansprechpartner: Frau C. Schenzel (Studiendekanat)
 - Anrechnung nur für gesamten Einsatz → Eine Splittung der erbrachten Stunden ist nicht möglich
 - Anrechnung nur der gelisteten Veranstaltungen (Tabelle siehe Anhang)
 - Abrechenbare Kategorie bereits festgelegt (siehe Tabelle)
 - Max. 28UE pro Einsatz
 - Anrechnung nur für das WS 20/21 (vorläufig, kann zukünftig nach Beschluss pandemiebedingt angepasst werden)
 - Anerkennung: Bitte mit Krisenhelferliste und Kursblatt im Büro bei Frau Schenzel vorbeikommen und abzeichnen lassen